

zur deutschsprachigen Übersetzung des „Ritmaticum“ von Lupold von Bebenburg gegenüber (S. 75–92), eines Traktats, der in den Kontext der Auseinandersetzung zwischen Ludwig dem Bayern und dem Papsttum gehört. Aus den bislang weniger untersuchten volkssprachlichen Kommentaren zum „De regimine principum“ des Aegidius Romanus greift Roberto LAMBERTINI (S. 93–102) eine kastilische Glossierung dieses Fürstenspiegels heraus. Inwieweit es sich auch beim in tschechischer Sprache verfassten „Neuen Rat“ des Smil Flaška von Pardubitz um einen versteckten Fürstenspiegel oder eine kritische Abrechnung mit dem Hof König Wenzels IV. handelt, beantwortet Pavlína RYCHTEROVÁ (S. 129–148), die sich dem konkreten Entstehungsumfeld dieser Schrift widmet und diese Darstellung eines Hofes der Tiere aus dem späten 14. Jh. auf ihren Realitätsbezug hinterfragt. Ficinós Übersetzung der *Monarchia* von Dante untersucht Gian Carlo GARFAGNINI (S. 149–166), dem Lidia LANZA (S. 167–187) ihre Betrachtung der „Trattati o vero Discorsi sopra gli ottimi reggimenti delle repubbliche antiche e moderne“ des Bartolomeo Cavalcanti aus dem 16. Jh. folgen lässt, wobei der Frage nach der Reflexion antiker Vorlagen, die hier zugleich aufgegriffen wie übersetzt werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Italienischen Traktaten des 16. Jh. wendet sich auch Marco TOSTE (S. 189–211) zu, der die Beschäftigung mit Aristoteles’ „Politik“ betrachtet und dabei die unterschiedliche Rezeption je nach dem politischen Umfeld am konkreten Entstehungsort (Florenz, Venedig) herausstreicht. Der Rezeption dieser Schrift des Aristoteles im 14. Jh., konkreter bei Nicole Oresme, widmet Elsa MARMURSZTEJN (S. 103–127) ihren Beitrag. Ein Personenindex erschließt den Sammelband.

Romedio Schmitz-Esser

Carsten FISCHER, *Schildgeld und Heersteuer. Eine vergleichende Studie zur Entwicklung lehnsrechtlicher Strukturen durch die Umwandlung vasallitischer Kriegsdienste in Geldabgaben im normannisch-frühangevinischen England und staufischen Reich* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 279) Frankfurt am Main 2013, Klostermann, XIX u. 392 S., ISBN 978-3-465-04178-8, EUR 79. – Seit dem 12. Jh. ist sowohl in England wie im Römischen Reich ein Phänomen zu beobachten, das auf den ersten Blick strukturelle Ähnlichkeiten im Lehnsverband der beiden Länder aufzuzeigen scheint: die Ablösung der vasallitischen Heeresfolgepflicht durch Geldzahlungen. Bei näherer Betrachtung jedoch, so das Ergebnis dieser Züricher rechtshistorischen Diss., könnte das tatsächliche Erscheinungsbild von englischem *scutagium* und deutscher *hersture* unterschiedlicher kaum sein. Während in England normative Regelungen fehlen und stattdessen in der Praxis eine immer häufigere, durch die Rechnungslegung des königlichen Schatzamtes genau dokumentierte Einforderung des Schildgelds festzustellen ist, die von den Kronvasallen als so belastend empfunden wurde, dass sie schließlich in der Magna Charta von 1215 eingeschränkt wurde, gab es im Reich zwar seit dem ronkalischen Lehnsgesetz von 1158 eine generelle königliche Vorschrift, die auch in die *Libri Feudorum* und die Spiegelliteratur übernommen wurde, in der Praxis kam die Ablösung des Kriegsdienstes durch Geld allerdings nur selten vor und blieb letztlich Gegenstand individueller Abmachungen. „Formelhaft zusammengefasst begegnet